

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt

der Universität Siegen

Vom 15. Mai 2013

zuletzt geändert am 9. Februar 2017

Diese Ordnung beruht auf dem Wortlaut:

- der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013),
- der Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 9. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 3/2017).

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Zugangsvoraussetzung	1
§ 2 Sprachvoraussetzungen	6
§ 3 Auslandsaufenthalte	7
§ 4 Im Ausland erworbener Studienabschluss	7
§ 5 Zulassungsbeschränkungen der einzelnen Fächer	8
§ 6 Übergangsbestimmung	8
§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	8

LESEFASSUNG

Präambel^{*1}

Durch das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) von 2009, in der Fassung vom 1. Juli 2016, wurde das Lehramtsstudium in die Verantwortung der Hochschulen gelegt und überwiegend nur durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst (in der Lehramtszugangsverordnung – LZV) geregelt. Den Universitäten bleibt damit die Verteilung des Umfangs der erforderlichen Studieninhalte auf das Bachelor- bzw. Masterstudium weitgehend freigestellt. Das führt zu unterschiedlich ausgestalteten Bachelor- und Masterstudiengänge des Lehramts an den Universitäten in NRW.

Diese Ordnung zeigt auf, welche Qualifikationen die Bewerber für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen in der Regel mitbringen sollten, um am Ende des Masterstudiums die Vorgaben der LZV ohne weiteres erfüllen zu können. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, in Einzelfällen auf die Besonderheiten der ersten berufsqualifizierenden Abschlüsse der jeweiligen Bewerber einzugehen, in dem erforderliche Leistungen aus dem Bachelorstudium im festgelegten Umfang noch nachträglich erbracht werden können.

§ 1^{*1,2}

Zugangsvoraussetzung

(1) Zugang zum Masterstudium für Lehramter an der Universität Siegen hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, mit dem gewährleistet ist, dass am Ende des Masterstudiums die Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils anzuwendenden Fassung erfüllt werden können. Daher ist Voraussetzung für den Zugang:

1. Der Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern. Der Bachelorabschluss muss an einer Universität erworben worden sein oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Nr.1 Satz 2 gilt nicht für das Masterstudium im Lehramt für Berufskolleg mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen.
2. In der Regel, gemäß den Vorgaben der LZV (vgl. § 1 bis 7), sowie entsprechend den Anforderungen der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen und den diese ergänzenden Fächerspezifischen Bestimmungen in der jeweils anzuwendenden Fassung, für die entsprechende Schulform der Nachweis von:

a. Schulform Grundschule

- das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 46 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
- fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen.

Neufassung des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b

(nur anwendbar auf Studierende, die sich im Wintersemester 2015/2016 oder Sommersemester 2016 erstmalig eingeschrieben haben.)

b. Schulform Grundschule mit integrierter Förderpädagogik

- das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 23 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt,
- Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,

- fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen.
- c. Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 54 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen.

Neufassung des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d

(nur anwendbar auf Studierende, die sich im Wintersemester 2015/2016 oder Sommersemester 2016 erstmalig eingeschrieben haben.)

- d. Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik
- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 19 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
 - 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt,
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen.
- e. Schulform Gym/ Ge
- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen.

Wird das Fach Kunst oder Musik ohne weiteres Unterrichtsfach studiert, ist anstelle des Nachweises zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP der Nachweis eines Unterrichtsfachs (Kunst oder Musik) mit 138 LP zu erbringen.

- f. Schulform BK
- eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit im Idealfall von 26 Wochen
 - sowie abhängig von der gewählten Variante zusätzlich:
 - A) Variante mit zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern bzw. einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung
 - das Studium zweier Unterrichtsfächer bzw. eines Unterrichtsfach mit einer beruflichen Fachrichtung mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer bzw. eines Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen

Fachrichtung, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Unterrichtsfach bzw. beruflichen Fachrichtung zu erlangen.

- B) Variante mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen (große berufliche Fachrichtung mit kleiner beruflichen Fachrichtung)
- in der großen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt 96 LP,
 - in der kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von 42 LP,
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - Studien der Bildungswissenschaften/Grundlagen im Umfang von 28 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum).

Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 für die Variante mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen (große berufliche Fachrichtung mit kleiner beruflichen Fachrichtung) als duales und nicht duales Masterstudium - Modell C – gemäß den Vorgaben der LZV der Nachweis von:

- in der Großen beruflichen Fachrichtung entweder der Fachrichtung Maschinenbautechnik oder der Fachrichtung Elektrotechnik zuzuordnende fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 114 LP,
- in der jeweils zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtung Leistungen im Umfang von mindestens 55 LP,
- einem Berufsfeldpraktikum,
- einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit im Idealfall von 26 Wochen.

(2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr.2 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die/der Studierende vorläufig Zugang zum Masterstudium erhalten. Der vorläufige Zugang ist mit der Auflage verbunden, dass die erforderlichen Leistungen aus dem Bachelorstudium, die in einem Bescheid über die Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, innerhalb eines Jahres erbracht werden. Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Studierenden nicht fristgerecht dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramt angezeigt, führt dies zur Exmatrikulation der/des Studierenden, sofern er oder sie die Fristversäumnis zu vertreten hat. Der Zugang zum Masterstudium (M. Ed.) an der Universität Siegen ist ausgeschlossen, sofern für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mehr als 30 LP erworben werden müssen oder der/dem Studierenden bereits einmal ein vorläufiger Zugang zum Masterstudium für Lehramt (M. Ed.) gewährt wurde.

(3) Spezifische Zugangsvoraussetzungen einzelner Fächer bleiben davon unberührt.

Neufassung des § 1

(nur anwendbar für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig in einen Bachelorstudiengang im Lehramt eingeschrieben haben. Ab dem Wintersemester 2019/2020 gilt diese Fassung für alle eingeschriebenen Studierenden).

§ 1^{1,2}

Zugangsvoraussetzung

(1) Zugang zum Masterstudium für Lehramt an der Universität Siegen hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, mit dem gewährleistet ist, dass am Ende des Masterstudiums die Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils anzuwendenden Fassung erfüllt werden können. Daher ist Voraussetzung für den Zugang:

1. Der Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern. Der Bachelorabschluss muss an einer Universität erworben worden sein oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Nr.1 Satz 2 gilt nicht für das Masterstudium im Lehramt für Berufskolleg mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen.

2. In der Regel, gemäß den Vorgaben der LZV (vergleiche § 1 bis 7), sowie entsprechend den Anforderungen der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen und den diese ergänzenden Fächerspezifischen Bestimmungen in der jeweils anzuwendenden Fassung, für die entsprechende Schulform der Nachweis von:
- a. Schulform Grundschule
- das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 46 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach bzw. Lernbereich und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- b. Schulform Grundschule mit integrierter Förderpädagogik
- das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 23 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt,
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach bzw. Lernbereich und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- c. Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 54 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- d. Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik

- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 19 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt,
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbbaeren LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- e. Schulform Gymnasien und Gesamtschulen
- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbbaeren zu erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.

Wird das Fach Kunst oder Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert, ist anstelle des Nachweises zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP der Nachweis eines Unterrichtsfaches (Kunst oder Musik) mit 138 LP zu erbringen.

f. Schulform Berufskollegs

- eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit im Idealfall von 26 Wochen
- sowie abhängig von der gewählten Variante zusätzlich:
 - A) Variante mit zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern bzw. einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung
 - das Studium zweier Unterrichtsfächer bzw. eines Unterrichtsfach mit einer beruflichen Fachrichtung mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer bzw. eines Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Unterrichtsfach bzw. beruflichen Fachrichtung zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbbaeren LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von min-

destens 5 LP pro Studienfach bzw. Beruflicher Fachrichtung und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.

- B) Variante mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen (große berufliche Fachrichtung mit kleiner beruflichen Fachrichtung)
- in der großen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt 96 LP,
 - in der kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von 42 LP,
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - Studien der Bildungswissenschaften/Grundlagen im Umfang von 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerb-
baren LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- (2) Spezifische Zugangsvoraussetzungen einzelner Fächer in den Fachspezifischen Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (3) Sofern die in Absatz 1 Nr. 2 oder den Fachspezifischen Bestimmungen enthaltenen Zugangsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die oder der Studierende vorläufig Zugang zum Masterstudium erhalten. Der vorläufige Zugang ist mit der Auflage verbunden, dass die erforderlichen Leistungen aus dem Bachelorstudium, die in einem Bescheid über die Feststellung der studien- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, innerhalb eines Jahres erbracht werden. Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Studierenden nicht fristgerecht dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter angezeigt, führt dies zur Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern er bzw. sie die Fristversäumnis zu vertreten hat. Der Zugang zum Masterstudium (M. Ed.) an der Universität Siegen ist ausgeschlossen, sofern für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mehr als 30 LP erworben werden müssen oder der oder dem Studierenden bereits einmal ein vorläufiger Zugang zum Masterstudium für Lehramt (M. Ed.) gewährt wurde.

§ 2^{*1}

Sprachvoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung (eine davon kann gegebenenfalls eine Herkunftssprache als Erstsprache sein; als Nachweis gilt die Bescheinigung, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird). Lehramtsstudierende, die keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen können, müssen sich die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache während des Masterstudiums aneignen. Als Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse gilt die Bescheinigung eines erfolgreichen Besuchs von aufeinander aufbauenden universitären Fremdsprachenkursen im Umfang von insgesamt 6 SWS oder ein Nachweis, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wurde.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.
- (1b) Am Ende des Studiums werden für das angestrebte Berufsfeld angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache erwartet, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.
- (2) Der zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierende Masterstudiengang baut in unten genannten Unterrichtsfächern auf einem Bachelorstudiengang auf, bei dem der Nachweis über das Vorliegen der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Sprachkenntnisse (§11 LZV) bereits erbracht wurde. Für nachfolgende Unterrichtsfächer werden daher die in der

Tabelle aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse für den Zugang zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Masterstudiengang verlangt.

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für Gym/Ge
Geschichte	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
(Praktische) Philosophie	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
Evangelische Religionslehre	Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum
Katholische Religionslehre	Latinum sowie Hebräisch und Griechisch (Kenntnisse erwünscht)

Die Fremdsprachenkenntnisse können auch durch die in Absatz 1 nachzuweisenden Fremdsprachen abgedeckt sein. Sofern die Kenntnisse in Latein und Griechisch nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, gemäß der „Ordnung der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Latein, Griechisch, Hebräisch“ (RdErl. des Kultusministeriums vom 2. April 1985 in der Fassung vom 3. Mai 2016). Abweichend von Satz 4 können Kenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, die nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen werden können, auch durch eine Bescheinigung über Lateinkenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums nachgewiesen werden.

- (3) Am Ende des Studiums werden für das angestrebte Berufsfeld angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache erwartet. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel bereits zur Einschreibung nachweisen (vgl. § 4 Abs.2 der Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 5. Juli 2012 in Verbindung mit der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3^{*1}

Auslandsaufenthalte

Für die Unterrichtsfächer Englisch, Spanisch und Französisch ist ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird, im Umfang von insgesamt 3 Monaten nachzuweisen. Sofern die genannten Fächer in Kombination studiert werden, wird für jedes Fach ein Auslandsaufenthalt von jeweils drei Monaten erwartet, von dem mindestens sechs Wochen je Fach und in der Summe mindestens 3 Monate nachzuweisen sind. Sofern der Auslandsaufenthalt nicht bereits mit der Einschreibung nachgewiesen werden kann, ist der Nachweis hierüber im Laufe des Masterstudiums zu erbringen. Auslandsaufenthalte, die vor der Einschreibung in ein Bachelorstudium bzw. in einem Bachelorstudium absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn diese bei der Einschreibung in den Master of Education nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter kann im Einzelfall eine Ausnahme vom erforderlichen Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründeten schwerwiegenden Mobilitätseinschränkung vorliegt. Der Antrag ist an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten und glaubhaft zu machen.

§ 4

Im Ausland erworbener Studienabschluss

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss in als Unterrichtsfächern an Schulen geeigneten Fächern können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach § 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Regi-

on vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

§ 5

Zulassungsbeschränkungen der einzelnen Fächer

Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Studiengänge bleiben unberührt.

§ 6

Übergangsbestimmung

§ 2 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und innerhalb der 1,5 fachen Regelstudienzeit bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen haben. Sie haben die entsprechenden Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(...)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. Oktober 2016 und 1. April 2017 an geltenden Fassungen.

^{*1} Präambel, § 1, § 2 und § 3 geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016), in Kraft getreten am 1. Oktober 2016, beschlossen am 18. Juli 2016.

^{*2} § 1 wird geändert durch „Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen“ vom 9. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 3/2017), tritt am 1. April 2017 in Kraft, beschlossen am 23. Januar 2017.

LESEFASSUNG